


▶ Der Bundesrat ▶ Departement: EDI ▶ Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
-------------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Lebensbereiche

Behörden

Diskriminierung durch den Gesetzgeber (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d172.html>)

Diskriminierung durch den Gesetzgeber

Beispiel: Am 29. November 2009 wurde die Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten» angenommen. Mit dem neuen Artikel 72 Absatz 3 der Bundesverfassung ist der Bau von Minaretten in der Schweiz verboten.

Der Gesetzgeber ist an das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot und Diskriminierungsverbot (Art. 8 BV) sowie an den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) gebunden. Es kommt deshalb nur in sehr seltenen Fällen vor, dass der Gesetzgeber diskriminierende Gesetze verabschiedet. Meist handelt es sich dabei um indirekte Diskriminierung.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg